



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 15. Juli 2008

Kommunalwahl 2008

Stimmzettel bei Stadtratswahl Senden war ungültig

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg hat heute nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Klage eines derzeitigen Mitglieds des Stadtrats von Bündnis 90/Die Grünen (Grüne) gegen einen Wahlberichtigungsbescheid des Landratsamts Neu-Ulm abgewiesen.

Nach dem vorläufigen Ergebnis der Stadtratswahl entfielen auf die SPD 6 und auf die Grünen 3 Stadtratssitze. Der Wahlausschuss kam zu dem Ergebnis, dass ein Stimmzettel gültig sei. Dadurch entfielen auf die SPD 5 und auf die Grünen 4 Stadtratssitze. Den 4. Stadtratssitz erhielt der Kläger.

Mit Bescheid vom 11. April 2008 berichtigte das Landratsamt das Ergebnis der Stadtratswahl, weil es den Stimmzettel für ungültig hielt und stellte fest, dass auf die SPD 6 und auf die Grünen 3 Stadtratssitze entfielen.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben. In dem Rechtsstreit ging es ausschließlich um die Frage, ob der Stimmzettel, bei dem in einem hierfür vorgesehenen Kreis die Liste der Grünen markiert war, gültig ist.

Nach der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung muss ein Stimmzettel in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet sein; ferner muss der Wille der abstimmenden Person zweifelsfrei erkennbar sein. Ist dies nicht der Fall, ist der Stimmzettel ungültig.

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon	Telefax	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343	Kornhausgasse 4
Katharina Kempf, Angestellte	3106		86048 Augsburg	86152 Augsburg

Das Gericht hat in einer bislang mündlich abgegebenen, kurzen Urteilsbegründung folgendes betont: Allein der Umstand, dass die hier vorliegende Kennzeichnung des Stimmzettels mehrere Interpretationen zulasse, führe zu dem Ergebnis, dass der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennbar sei. Die Kennzeichnung sei nämlich entweder als „durchgestrichenes Kreuz“, als „bekräftigendes Kreuz“ oder als „sinnloses Gekritzeln“ zu interpretieren. Der Stimmzettel sei daher ungültig.

Nach der heutigen Entscheidung, gegen die der Kläger die Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof beantragen kann, verliert der Kläger seinen Sitz im Stadtrat von Senden an eine Bewerberin der SPD.

Az. Au 3 K 08.512, Urteil vom 15. Juli 2008

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon 0821/327-	Telefax 0821/327-3149	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG Katharina Kempf, Angestellte	3336 3106		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg